



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

GZ: 51 0102/30-V/1/01

Wien, 5. September 2001

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

An
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
das Bundeskanzleramt-Abteilung I/11
das Bundeskanzleramt-Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten
das Bundeskanzleramt-Geschäftsführung der
Bundesgleichbehandlungskommission c/o Abt. I/12
das Bundeskanzleramt-Staatssekretär Franz Morak
das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport
das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport
Zentrale Personalkoordination
das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
das Bundesministerium für Finanzen
das Bundesministerium für Finanzen-Staatssekretär Dr. Alfred Finz
das Bundesministerium für Inneres
das Bundesministerium für Justiz
das Bundesministerium für Landesverteidigung
das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen-
Staatssekretär Dr. Reinhart Waneck
das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit-Staatssekretärin Mares Rossmann
den Rechnungshof
den Rechnungshof, Abt. I/9
die Volksanwaltschaft
die Statistik Österreich
die Finanzprokuratur
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Unabhängigen Verwaltungssenat im Burgenland
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Kärnten
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Niederösterreich
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Oberösterreich

den Unabhängigen Verwaltungssenat in Salzburg
den Unabhängigen Verwaltungssenat in der Steiermark
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Vorarlberg
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Wien
den Verein der Unabhängigen Verwaltungssenate
das Amt der Burgenländischen Landesregierung
das Amt der Kärntner Landesregierung
das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
das Amt der Salzburger Landesregierung
das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
das Amt der Tiroler Landesregierung
das Amt der Vorarlberger Landesregierung
das Amt der Wiener Landesregierung (Stadtsenat)
den Österr. Städtebund
den Österr. Gemeindebund
den Österr. Gewerkschaftsbund
die Wirtschaftskammer Österreich
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
die Bundesarbeitskammer
den Österr. Landarbeiterkammertag
die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ
die Vereinigung österr. Industrieller
die Kammer der Wirtschaftstrehänder
die Österr. Notariatskammer
die Österr. Apothekerkammer
die Österr. Ärztekammer
den Österr. Rechtsanwaltskammertag
die Rechtsanwaltskammer Wien
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
die Österr. Rektorenkonferenz
den Verband der Akademikerinnen Österreichs
das Sekretariat der Österr. Bischofskonferenz
den Österr. Gewerbeverein
den Handelsverband
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österr.
das Österr. Normungsinstitut
das Büro des Datenschutzrates und der Datenschutzkommission
den ÖAMTC
den ARBÖ
den VCÖ
den Österr. Rat für Wissenschaft und Forschung
die Österr. Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Österr. ARGE für Rehabilitation
den Österr. Ingenieur- und Architekten-Verein
den Österr. Verband der Markenartikelindustrie
die ARGE Daten
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
der österr. Universitäten und Kunsthochschulen
das Institut für Europarecht Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht an der Karl-Franzens-Universität Graz

das Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien
das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck
das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg
das Forschungsinstitut für Europarecht Uni Linz
die Bundes - Ingenieurkammer
das Österr. Bundesinstitut f. Gesundheitswesen
die Rechtswissenschaftliche Fakultät-Johannes Kepler Universität Linz
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
den Österr. Bundesjugendring
das Österr. Institut für Jugendforschung
das Österr. Institut für Familienforschung
die Geschäftsführung d. Familienpolitischen Beirates im
Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen, Abt. VI/4
den Österr. Familienbund
den Katholischen Familienverband Österreichs
die Österr. Kinderfreunde
den Freiheitlichen Familienverband
das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates
das BM für Finanzen, Abteilung II/13
das Institut für Finanzrecht an der Universität Wien
das Institut für Finanzrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien
das Institut für Finanzrecht an der Universität Graz
die Lebenshilfe Österreich
das Diakonische Werk für Österreich
die Österr. Hochschülerschaft
das Bundesministerium für Finanzen, Abt. VI/6
das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, Abt. I/2
das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Abt. I/D/4
den Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat,
Bundesrat und Europäischen Parlament
den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
den Klub der Freiheitlichen Partei Österreich
den Grünen Klub
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die CARITAS Österreich
das Österreichische Hilfswerk

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen übermittelt unter Hinweis auf Art. I Abs. 1 und 4 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, in der Anlage den Entwurf eines

**Bundesgesetzes,
mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird,**

samt Vorblatt, Erläuterungen und Textvergleich.

Eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf wolle dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen bis 9. Oktober 2001 zugeleitet werden. Ist bis dahin keine Stellungnahme eingelangt, wird angenommen, dass gegen diesen Gesetzentwurf kein Einwand besteht.

Es wird ersucht, entsprechend der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes von 1961, 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates - dem auch 25 Ausfertigungen des Gesetzentwurfes übermittelt wurden - zu übersenden und das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen hievon in Kenntnis zu setzen. Zusätzlich wird gebeten, die Stellungnahmen nach Möglichkeit auch elektronisch an die Parlamentsdirektion (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) zu übermitteln.

Für den Bundesminister:
Rosenmayr

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001, wird wie folgt geändert:

1. *§ 8 Abs. 2 lautet:*

„(2) Ab 1. Jänner 2003 beträgt die Familienbeihilfe für jedes Kind monatlich 105,4 €; sie erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalendermonats, in dem dieses das 3. Lebensjahr vollendet, um monatlich 7,3 €; sie erhöht sich weiters für jedes Kind ab Beginn des Kalendermonats, in dem dieses das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 18,2 €; sie erhöht sich weiters ab Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet, um monatlich 21,8 €. Diese Beträge gelten für eine Vollwaise (§ 6) entsprechend.“

2. *§ 8 Abs. 4 lautet:*

„(4) Ab 1. Jänner 2003 erhöht sich die Familienbeihilfe für jedes Kind, das erheblich behindert ist, monatlich um 138,3 €.“

3. *Im § 39j Abs. 2 wird das Zitat „§ 594 Abs. 2 ASVG“ durch das Zitat „§ 595 Abs. 2 ASVG“ ersetzt.*

4. *Im § 39j Abs. 5 wird die Wortfolge „bis zum 30. Juni“ durch die Wortfolge „bis zum 31. Juli“ ersetzt.*

5. *Nach § 50q wird folgender § 50r eingefügt:*

„**§ 50r.** (1) §39j Abs. 2 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) § 8 Abs. 2 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Das Kinderbetreuungsgeld wird bis längstens zur Vollendung des 3. Lebensjahres gewährt - die Familienförderung für Kinder ab dem 4. Lebensjahr und für erheblich behinderte Kinder bleibt dadurch unverändert.

Ziel:

Finanzielle Besserstellung von Familien mit Kindern ab dem 4. Lebensjahr und mit erheblich behinderten Kindern.

Inhalt:

Erhöhung der Familienbeihilfe für Kinder ab dem 4. Lebensjahr sowie für erheblich behinderte Kinder.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Jährliche Mehrkosten durch die Anhebung der Familienbeihilfe ab dem 4. Lebensjahr:
 - für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen 128.107.992 €
(Berechnungsgrundlage auf Schätzungsbasis für 2003: 1.462.420 Kinder)
 - für die Selbstträger nach § 46 FLAG 1967 11.534.467,2 €
(Berechnungsgrundlage auf Schätzungsbasis für 2003: 131.672 Kinder)
2. Jährliche Mehrkosten durch die Anhebung des Erhöhungsbetrages zur Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder:
 - für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen 4.923.032,4 €
(Berechnungsgrundlage/Durchschnittswert des Jahres 2000: 56.199 Kinder)
 - für die Selbstträger nach § 46 FLAG 1967 399.543,6 €
(Berechnungsgrundlage/Durchschnittswert des Jahres 2000: 4.561 Kinder)

EU-Konformität:

Gegeben.

Besonderheiten im Normerzeugungsverfahren:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Durch die Einführung des Kinderbetreuungsgeldes wird nicht nur die Betreuungsleistung der Eltern erstmals anerkannt und teilweise abgegolten, die Wahlfreiheit in der Kinderbetreuung vergrößert und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf deutlich verbessert, sondern Jungfamilien erfahren darüber hinaus bei Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsgeldes bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes eine spürbare finanzielle Entlastung.

Um aber auch Familien mit Kindern ab dem 4. Lebensjahr gleichfalls finanziell besser zu stellen, soll die Familienbeihilfe als Grundleistung angehoben werden.

In gleichem Maß soll auch die erhöhte Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder angehoben werden.

Mit Entschließung des Nationalrates vom 4. Juli 2001 (E 93-NR/XXI. GP) wurde der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen ersucht, dem Nationalrat bis Ende 2001 eine entsprechende Regierungsvorlage vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ergänzend zur Darstellung im Vorblatt ist festzuhalten, dass sich auf Grund der Übernahme der Kosten für auslaufende Fälle des Karenzgeldes (alt) ab 1. Jänner 2002 und die generelle Übernahme des Kinderbetreuungsgeldes (neu; auch für Beamte) für Geburten ab 1. Jänner 2002 durch den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen für die sogenannten Selbstträger ganz wesentliche Einsparungen ergeben; dadurch ist die Finanzierung der Anhebung der (erhöhten) Familienbeihilfe für die Selbstträger im Gesamten als kostenneutral anzusehen.

Die Mehrkosten für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind im Rahmen dessen künftiger Gebarung gedeckt.

Abgesehen von einem einmaligen Programmierungsaufwand fallen keine zusätzlichen Verwaltungskosten an.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 8 Abs. 2):

Ab dem Monat, in dem ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet, soll bei der Gewährung der Familienbeihilfe eine zusätzliche Altersstaffel eingeführt und die Familienbeihilfe ab diesem Zeitpunkt für jedes Kind um 7,3 € pro Monat angehoben werden. Diese Regelung soll ab 1. Jänner 2003 in Kraft treten.

Zu Z 2 (§ 8 Abs. 4):

Der Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder soll ab 1. Jänner 2003 um 7,3 € pro Monat angehoben werden.

Zu Z 3 (§ 39j Abs. 2):

Hiemit erfolgt lediglich eine redaktionelle Änderung einer Zitierung aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, die keine materiell-rechtlichen Auswirkungen hat.

Zu Z 4 (§ 39j Abs. 5):

Die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse hat - im Zusammenhang mit der Gewährung von Kinderbetreuungsgeld - eine Aufteilung von Krankenversicherungsbeiträgen an die Krankenversicherungsträger, Krankenfürsorgeanstalten bzw. Dienstgeber bis zum 30. Juni des Folgejahres vorzunehmen. Diese Frist soll aus administrativ-technischen Gründen bis zum 31. Juli erstreckt werden.

Textgegenüberstellung Familienlastenausgleichsgesetz 1967

Geltende Fassung:

§ 8 Abs. 2:

(2) Ab 1. Jänner 2002 beträgt die Familienbeihilfe für jedes Kind monatlich 105,4 €; sie erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalendermonats, in dem dieses das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 18,2 €; sie erhöht sich weiters ab Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet, um monatlich 21,8 €. Diese Beträge gelten für eine Vollwaise (§ 6) entsprechend.

§ 8 Abs. 4:

(4) Ab 1. Jänner 2002 erhöht sich die Familienbeihilfe für jedes Kind, das erheblich behindert ist, monatlich um 131 €.

§ 39j Abs. 2:

(2) Der Aufwand für Ersatzzeiten der Kindererziehung nach § 447g Abs. 3 Z 1 lit. b ASVG in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/2001 sowie nach § 594 Abs. 2 ASVG in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/2001 ist aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 8 Abs. 2:

(2) Ab 1. Jänner 2003 beträgt die Familienbeihilfe für jedes Kind monatlich 105,4 €; sie erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalendermonats, in dem dieses das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 7,3 €; sie erhöht sich weiters für jedes Kind ab Beginn des Kalendermonats, in dem dieses das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 18,2 €; sie erhöht sich weiters ab Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet, um monatlich 21,8 €. Diese Beträge gelten für eine Vollwaise (§ 6) entsprechend.

§ 8 Abs. 4:

(4) Ab 1. Jänner 2003 erhöht sich die Familienbeihilfe für jedes Kind, das erheblich behindert ist, monatlich um 138,3 €.

§ 39j Abs. 2:

(2) Der Aufwand für Ersatzzeiten der Kindererziehung nach § 447g Abs. 3 Z 1 lit. b ASVG in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/2001 sowie nach § 595 Abs. 2 ASVG in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/2001 ist aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

Geltende Fassung:

§ 39j Abs. 5:

(5) Die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse hat die endgültige Aufteilung der Mittel gemäß Abs. 3 an die Träger der Krankenversicherung, an die im § 2 Abs. 1 Z 2 Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967 angeführten Krankenfürsorgeanstalten sowie an die die Krankenversicherungsbeiträge nach bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen tragenden Dienstgeber für jedes Kalenderjahr bis zum 30. Juni des Folgejahres vorzunehmen. Hiezu haben die im 1. Satz genannten Krankenversicherungsträger, Krankenfürsorgeanstalten und Dienstgeber die Abrechnungen bis zum 30. April des Folgejahres zu übermitteln. Die Ermittlung des Verteilungsschlüssels sowie die Auszahlung hat auf Basis der anteiligen endgültigen krankenversicherungspflichtigen Bargeldleistungen zu erfolgen.

§ 50r:

n e u

Vorgeschlagene Fassung:

§ 39j Abs. 5:

(5) Die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse hat die endgültige Aufteilung der Mittel gemäß Abs. 3 an die Träger der Krankenversicherung, an die im § 2 Abs. 1 Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967 angeführten Krankenfürsorgeanstalten sowie an die die Krankenversicherungsbeiträge nach bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen tragenden Dienstgeber für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Juli des Folgejahres vorzunehmen. Hiezu haben die im 1. Satz genannten Krankenversicherungsträger, Krankenfürsorgeanstalten und Dienstgeber die Abrechnungen bis zum 30. April des Folgejahres zu übermitteln. Die Ermittlung des Verteilungsschlüssels sowie die Auszahlung hat auf Basis der anteiligen endgültigen krankenversicherungspflichtigen Bargeldleistungen zu erfolgen.

§ 50r:

§ 50r. (1) § 39j Abs. 2 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) § 8 Abs. 2 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2001 tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.